

AMTSBLATT

Stadt Roßleben - Wiehe

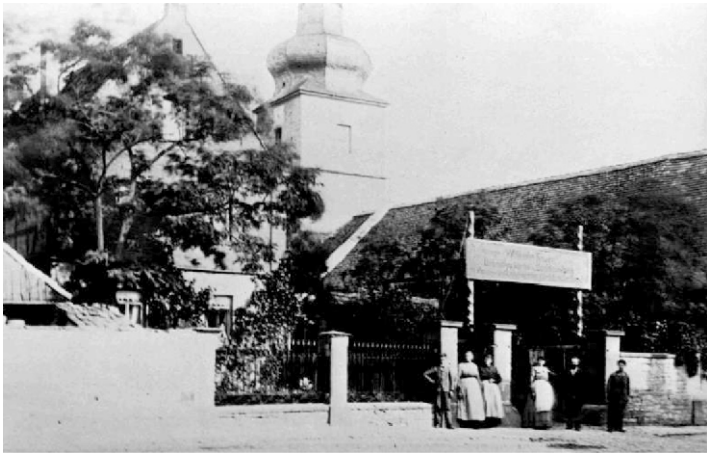
Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Nr. 12/06.11.2020

Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe

2. Jahrgang

125 Jahre Buchdruckerei und Buch- und Papierhandlung W. Sauer



Das erste Unternehmen grenzte direkt an den „Hirsch“

Der 1.7.95 ist für Michael Pöhnert und Schwester Christine Stolle ein denkwürdiger Tag, denn vor genau 125 Jahren eröffnete Wilhelm Sauer am Schulplatz, der heutigen v. Witzleben Straße, die Buchdruckerei, Buch- und Papierhandlung W. Sauer. Es erschien an diesem Tag auch die erste Roßlebener Zeitung. Seit 1908 befindet sich das traditionsreiche Unternehmen in der heutigen Ernst-Thälmann-Straße. Altehrwürdige Druckmaschinen, die ihren Dienst quittieren mussten, zeugen von der Geschichte der Druckerei. Die Roßlebener Zeitung, der Nebraer Anzeiger, die später zur Unstrutwarte vereint wurden, viele Zeugnisse der Heimatgeschichtsschreibung wurden bis heute hier gedruckt. Besonders wichtig für die Wirtschaft in Roßleben und Umgebung war die Herausgabe von Notgeldscheinen, deren Deckung Wilhelm Sauer mit seinem Privatvermögen gewährleistete. Kleingeld war als Folge des 1. Weltkrieges knapp geworden. Mit dem Notgeld konnte man diese Zeit gut überbrücken. 1945 wurde die Druckerei durch die Besatzungsmacht geschlossen und versiegelt. Da man



Richard Sauer führte 1947 das Unternehmen wieder in seine legalen Bahnen.



Firmengründer Wilhelm Sauer (r.) liest den ersten Abzug der RZ

jedoch vergessen hatte, den Kellerzugang ebenfalls zu versiegeln, wurde heimlich weitergedruckt. Erst nach dem Tod des Firmengründers wurde das Unternehmen offiziell wieder eröffnet. Die 1947 von Richard Sauer wiedereröffnete Druckerei, später von Schwiegersohn Helmut Pöhnert und nun von dessen Sohn Michael und Ehefrau Kerstin geleitet, ist aus dem Ort nicht mehr wegzudenken. In vielen Generationen gewachsen, wurden Höhen und Tiefen überwunden. Der Einzug moderner Technik, die nun neben den ausgedienten mechanischen Maschinen aus dem Anfang des Jahrhunderts steht, verweist auf Kontinuität und Entwicklung. Auch die Buch- und Papierhandlung hat sich trotz schwieriger werdenden Bedingungen bis zum heutigen Tage im Familienbesitz gehalten und wird nun von der Urenkelin des Firmengründers geführt. **JoSa**



Bürgermeister Steffen Sauerbier gratulierte Michael Pöhnert und Schwester Christine Stolle ganz herzlich zum hohen Firmengeburtstag. Er wünschte den beiden Traditionsunternehmen für die Zukunft alles erdenklich gute.

amtlicher Teil

öffentliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr

Für die nachfolgenden Beschlüsse des Stadtrates Roßleben-Wiehe wurde mit Beschluss-Nr. 135-9/2020 die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates Roßleben-Wiehe am 17.09.2020 aufgehoben:
Anlage 1 zum Beschluss-Nr. 135-9/2020 vom 17.09.2020

Beschluss-Nr.	Datum	Betreff	Anmerkung
10-2/2019	11.03.2019	Gemarkung Roßleben Übertragung Schulgrundstück „Gerhart-Hauptmann-Schule“	Roßleben Flur 11 Flurstück 100/25, 2331 qm Roßleben Flur 11 Flurstück 101/57, 7331 qm Roßleben Flur 11 Flurstück 101/21, 279 qm Roßleben Flur 11 Flurstück 100/3, 38 qm Roßleben Flur 11 Flurstück 101/2, 512 qm Roßleben Flur 11 Flurstück 101/58, 40 qm Roßleben Flur 11 Flurstück 101/61, 442 qm Roßleben Flur 11 Flurstück 101/63, 423 qm Roßleben Flur 11 Flurstück 101/65, 24 qm Roßleben Flur 12 Flurstück 62/29, 6889 qm
11-2/2019	11.03.2019	Gemarkung Bottendorf Übertragung Schulgrundstück der „Grundschule Bottendorf“	Bottendorf Flur 6 Flurstück 44/1, 189 qm Bottendorf Flur 6 Flurstück 60/3, 6150 qm Bottendorf Flur 6 Flurstück 60/4, 224 qm
12-2/2019	11.03.2019	Gemarkung Roßleben Flur 2 Flurstück 96/36 Verkauf 1/27-Miteigentumsanteil	
13-2/2019	11.03.2019	Gemarkung Roßleben Flur 3 Flurstück 39/9 Kauf 1/4-Miteigentumsanteil	
Eilbeschluss 2/2019	03.12.2019	Gemarkung Roßleben Größe: 971 qm Flur 12 Flurstück 55/6	Erwerb von Grund und Boden
10-2/2019	27.06.2019	Gemarkung Roßleben 3 Flurstück 39/25 Verkauf Grund und Boden Teilfläche ca. 1200qm	Vertragsgegenstand nach Teilung Flurstück 39/26 – 1201 qm
11-2/2019	27.06.2019	Gemarkung Roßleben Flur 3 Flurstück 39/25 Verkauf Grund und Boden Teilfläche ca. 2000qm	Vertragsgegenstand nach Teilung Flurstück 39/27 – 966 qm Flurstück 39/28 – 1010 qm
29-3/2019	15.08.2019	Verkauf Gemarkung Schönewerda Flur 1 Flurstück 494/110	
31-3/2019	15.08.2019	Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Bürgermeister Herrn Steffen Sauerbier	Gemarkung Roßleben Flur 11 Flurstück 4/3 Größe: 795 qm
35-3/2019	15.08.2019	Verkauf Gemarkung Roßleben Objekt „Rudolf-Breitscheid-Straße 2“	Größe: 846 qm Flur 4 Flurstück 776/21
Eilbeschluss 3/2020	24.03.2020	Eintragung einer Grund- dienstbarkeit Gemarkung Roßleben Flur 3 Flurstück 41	Hausanschlusssäule zugunsten Flurstück 39/26
Eilbeschluss 4/2020	24.03.2020	Eintragung einer Grund- dienstbarkeit Gemarkung Roßleben Flur 3 Flurstücke 39/17 und 39/9	Stromleitungsrecht zugunsten Flurstück 39/26
Eilbeschluss 5/2020	24.03.2020	Eintragung einer Grund- dienstbarkeit Gemarkung Roßleben Flur 3 Flurstück 41	Hausanschlusssäule zugunsten Flurstück 39/27
Eilbeschluss 6/2020	24.03.2020	Eintragung einer Grund- dienstbarkeit Gemarkung Roßleben Flur 3 Flurstücke 39/17 u. 39/9	Stromleitungsrecht zugunsten Flurstück 39/27
Eilbeschluss 7/2020	24.03.2020	Eintragung einer Grund- dienstbarkeit Gemarkung Roßleben Flur 3 Flurstück 41	Hausanschlusssäule zugunsten Flurstück 39/28
Eilbeschluss 8/2020	24.03.2020	Eintragung einer Grund- dienstbarkeit Gemarkung Roßleben Flur 3 Flurstücke 39/17 u. 39/9	Stromleitungsrecht zugunsten Flurstück 39/28
Anlage 2 zum Beschluss-Nr. 135-9/2020 vom 17.09.2020			
Beschluss-Nr.	Datum	Betreff	Anmerkung
15-2/2019	11.03.2019	Gemarkung Wiehe Flur 7 Flurstück 104/1 Kauf Teilfläche ca. 800 qm	Vertragsgegenstand nach Teilung Flurstück 104/2 – 800 qm
12-2/2019	27.06.2019	Löschung Hausnummer 3a	

82-7/2020	20.02.2020	Wiehesche Straße in Donndorf	Gemarkung Wiehe Flur 5 Flurstück 19
83-7/2020	20.02.2020	Eintragung einer Baulast	Gemarkung Roßleben
		Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	Flur 2 Flurstück 24/24 Flur 5 Flurstücke 3/1, 3/4, 286/3, 7/19, 7/17, 2/26, 7/16
84-7/2020	20.02.2020	Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgebäudes in Kleinroda	Gemarkung Donndorf Flur 10 Flurstück 236, 91 qm
Eilbeschluss 10/2020	05.05.2020	Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	Gemarkung Roßleben Flur 8
Eilbeschluss 11/2020	05.05.2020	Dingliche Sicherung der KRS-Trasse auf den nicht öffentlich gewidmeten Grundstücken der Stadt Roßleben-Wiehe	Flurstücke 1/2, 1/4 und 8
			Gemarkung Roßleben
			Flur 2 Flurstücke 29/14, 26/8, 27/12, 27/10 und 27/8
Eilbeschluss 12/2020	25.05.2020	Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	Gemarkung Roßleben Flur 11
			Flurstück 65/2

Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Friedhofssatzung

der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben hat in seiner Sitzung vom 15.10.2020 aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429277, 433278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266), folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Roßleben-Wiehe erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof OT Roßleben
- Friedhof OT Bottendorf
- Friedhof OT Schönewerda
- Friedhof OT Wiehe
- Friedhof OT Donndorf
- Friedhof OT Langenroda ab 01.01.2021
- Friedhof OT Kleinroda
- Friedhof OT Nausitz ab 01.01.2021

§ 2 Friedhofswidmung

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen,
 - a) die in der Stadt Roßleben-Wiehe ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.

(2) Andere Personen dürfen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung bestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(3) Auf den in § 1 genannten Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Die Schließung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung und des Stadtrates und wird öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft der Friedhöfe oder von Teilen derselben als Ruhestätten der Toten verloren. Alle

Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt, in andere Grabstätten umgebettet. Hierüber sind die Angehörigen 2 Monate vorher zu informieren.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen, verbotene Handlungen

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen oder unter deren Verantwortung bzw. Haftung betreten.

(3) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus den Friedhöfen zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwider handeln oder den Anordnungen nicht Folge leisten.

(4) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege / Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung dazu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

c) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten (Bestattungspflichtiger) bei der jeweiligen Bestattung bzw. ohne vorherige Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,

e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,

f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,

g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu

verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,

i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen,

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Besondere Vorschriften für den Gewerbebetrieb

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige derartige Gewerbetreibende, die technisch dazu ausgestattet sind, haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen 6.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Geräte, Material und Grabaushub dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall-, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen / Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht innerhalb binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer

Erdbestattung oder einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt. Der Grabaushub, die Überführung der Verstorbenen in die Grabstätte sowie das Schließen der Grabstätte erfolgen ausschließlich durch einen Betrieb gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen die Verwesung des Leichnams innerhalb der Ruhezeit ermöglichen. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens darf durch den Abbauprozess nicht nachteilig verändert werden.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

(4) Die Beisetzung einer Urne ist nur in biologisch abbaubaren Urnen und Überurnen zulässig.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestattern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die verwendeten Materialien fordern.

§ 10 Ausheben und Einteilung der Gräber, Abmessungen und Einbettungstiefen

(1) Die beauftragten Betriebe laut § 7 Abs. 1 dieser Satzung veranlassen das Ausheben und Füllen der Erd- und Urnengräber in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Grabplatten und Ähnliches sind durch einen Steinmetzbetrieb gemäß § 7 Absatz 1 zu entfernen.

(5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

(6) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung durch die Friedhofsverwaltung freigegebenen Grabstellen erfolgen.

(7) Für die Einteilung der Grabstätten sind die Belegungspläne der einzelnen Grabfelder maßgebend.

(8) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhefristen

(1) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung eines Erdgrabes betragen 20 Jahre. Im Ortsteil Wiehe beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

(2) Die Ruhefristen in Urnengräbern betragen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Absatz 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweils Nutzungsberechtigte. Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben

werden.

(4) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen.

(5) Alle übrigen Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13 Art der Gräber

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Einzelgräber
- Doppelgräber
- Kindergräber
- Urnengräber
- anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage

Die Beisetzung von Urnen in Einzel- und Doppelgräbern ist auf allen Friedhöfen möglich.

§ 14 Nutzungsrechte

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kommune. Nutzungsrechte an ihnen können nur nach dieser Friedhofsatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren, im Ortsteil Wiehe für Erdgräber für die Dauer von 30 Jahren erworben und kann in der Regel mehrmals für 5 weitere Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Ein Anspruch auf Wiedererwerb der Grabstätte besteht nicht.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Ein Anspruch auf Wiedererwerb nach Absatz 1 des Nutzungsrechts erlischt, wenn nicht im laufenden Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit ein Antrag auf Verlängerung gestellt wird. Nach Erlöschen der Nutzungszeit verfügt die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte. Die bisherigen Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden verständigt.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Großeltern,
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Sind innerhalb der Reihenfolge nach Abs. 4 Satz 23 mehrere Gleichberechtigte vorhanden, so geht jeweils die ältere Person der Jüngeren vor.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 5 Satz 23 genannten Personen oder einer anderen von ihm beauftragten Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.

§ 15 Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten / Kindergrabstätten

(1) Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in den zur Bestattung freigegebenen

Grabreihen im Grabfeld zur Verfügung stehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(2) Je Einzelgrabstätte können 1 Sarg und maximal 4 Urnen beigesetzt werden. Bei Doppelgrabstätten gilt die doppelte Anzahl.

(3) Je Kindergrabstätte kann maximal 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(4) Wer eine Grabstätte erworben hat, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe der Friedhofsatzung zu benutzen.

(5) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(6) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende der Nutzungszeit enthält, ausgestellt.

§ 16 Urnengrabstätten / Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnengrabstätten
2. Einzel- oder Doppelgrabstätten
3. der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
4. der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage.

(2) Urnengrabstätten gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind Grabstätten, die in den zur Bestattung frei gegebenen Grabreihen im Grabfeld zur Verfügung stehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Für sie gelten die Absätze 4 bis 6 des § 15 entsprechend.

(3) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden können, ist auf 2 Urnen begrenzt.

(4) Die Urnengemeinschaftsanlagen dienen der fortlaufenden Beisetzung von Urnen und sind gemeinschaftliche Belegungsstätten. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. anonyme Urnengemeinschaftsanlage: die Urne wird ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt

2. halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stelen in den Ortsteilen Roßleben, Langenroda, Nausitz, Kleinroda und Donndorf: Die Urne wird mit Wiedergabe des Ruf- und Familiennamens sowie des Geburts- und Sterbejahres des Verstorbenen auf den Urnengemeinschaftsanlagen beigesetzt.

3. halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel in den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda:

Die Urne wird mit Wiedergabe des Ruf- und Familiennamens des Verstorbenen auf den Urnengemeinschaftsanlagen beigesetzt.

(5) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Urnengemeinschaftsanlagen gemäß Absatz 4 weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck zur Dekoration abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Ein individuelles Bepflanzen dieser Fläche ist untersagt.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs zweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlagen gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 19 Größe der Grabstätten

Die Grabstätten haben folgende Maße:

	Länge	Breite
a) Einzelgräber ab dem 6. Lebensjahr	200 cm	90 cm
b) Doppelgräber	200 cm	220 cm
c) Urnenstelle	90 cm	60 cm
d) Kindergrabstätte	160 cm	60 cm

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

§ 20 Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.

(2) Für die Namenswiedergabe auf den halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen ist eine Beantragung bei der Friedhofsverwaltung notwendig.

(3) Das Anbringen eines Metallschildes an den Stelen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Roßleben, Langenroda, und Nausitz, Kleinroda und Donndorf sowie die Schrifttafel in den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda muss durch eine Steinmetzfirma ausgeführt werden, die der Friedhofsverwaltung die gewerbliche

Tätigkeit gemäß § 7 (1) anzeigt. Der Auftrag und das Anbringen werden durch die Hinterbliebenen an die Steinmetzfirma direkt erteilt und finanziert.

(4) Das Metallschild gemäß § 20 (3) wird als schottisches Schriftgitter in ovaler Form und aus Aluminium gefertigt. Die Schriftart ist Schiller.

(5) Die Schrifttafel in Bottendorf und Schönewerda ist aus Kalkstein mit satinierter Oberfläche sowie 4 Bohrlöchern - je vom oberen, unteren und seitlichen Rand 3 cm entfernt - zu fertigen. Die Schriftform ist in Kursive ohne Serifen, gestrahlt, in schwarzer Schriftfarbe und in ca. 4,5 cm hohen Lettern auszuführen. Es sind Groß- und Kleinbuchstaben zu verwenden. Der Abstand zwischen Wand und Schrifttafel beträgt ca. 1,5 cm.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese muss mindestens 7 Kalendertage vor der geplanten Ausführung bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.

(2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

§ 22 Ersatzvornahme

(1) Ohne Genehmigung aufgestellte oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und baulichen Anlagen müssen vom Nutzungsberechtigten entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für sein Grab Nutzungsberechtigten hierzu schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist der / die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird der Aufforderung nicht innerhalb der angegebenen Frist nachgekommen, so können die Grabmale und bauliche Anlagen von der Kommune auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden und vorläufig eingelagert werden. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Form und Höchstmaße der Grabmale

(1) In den Friedhöfen sind Form- und Höchstmaße sowie Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff angemessen gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

(2) Maße der Grabmale:

a) Einzelgrabstätten

Grabmal Höhe einschl. Sockel	max.	120 cm
Breite	max.	70 cm
Mindeststärke		12 cm

b) Doppelgrabstätten

Grabmal Höhe einschl. Sockel	max.	120 cm
Breite	max.	120 cm
Mindeststärke		12 cm

Grabmalplatte

Plattengröße	max.	50 x 60 cm
Mindeststärke		4 cm
als liegendes Kissen	Länge	max. 60 cm
	Breite	max. 50 cm
	Stärke	max. 10 – 20 cm

c) Urnengrabstätten Gedenkstein

Höhe einschl. Sockel	max.	100 cm
----------------------	------	--------

Breite	max.	50 cm
Mindeststärke		12 cm

d) Metallschild an der Urnengemeinschaftsanlage in den Ortsteilen Roßleben, Langenroda, Nausitz, Kleinroda und Donndorf

Länge	19 cm
Breite	9,5 cm
Stärke	0,8 cm

e) Schrifttafel an der Urnengemeinschaftsanlage in den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda

Länge	19 cm
Breite	9,5 cm
Stärke	0,8 cm

f) Kindergräber

Grabmal Höhe einschl. Sockel	max.	110 cm
Breite	max.	50 cm
Mindeststärke		12 cm

(3) Die in Absatz 2 genannten Maße lassen die bereits vorhandenen Grabmale unberührt.

§ 24 Fundamentierung und Errichtung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer- Handwerks bzw. nach der Technischen Anleitung zur Sicherheit von Grabmalen sind in der jeweils gültigen Fassung genauestens zu beachten.

§ 25 Unterhaltung

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich dafür, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht werden.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Friedhofsverwaltung veranlasst jährlich eine Druckprobe der Grabmale und Grabumrandung auf Standfestigkeit. Wenn Mängel festgestellt werden, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, innerhalb einer festgesetzten Frist, diese Mängel abzustellen.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Beseitigung der Anlagen innerhalb von 6 Monaten von dem Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Hierzu hat der Nutzungsberechtigte einen Betrieb gemäß § 7 Absatz 1 oder die Friedhofsverwaltung zu beseitigen zu

beauftragen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird hingewiesen. Die Kommune kann die Grabstätte auch auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen, wenn diese der Verpflichtung nicht nachkommen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(2) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VII. Bepflanzung der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen einen dauernd gepflegten und verkehrssicheren Zustand aufweisen. Einfassungen zur Kiesbefestigung oder weitere Einfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, ausgenommen der Urnengemeinschaftsanlagen, ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(3) Als Grabschmuck dürfen keine unwürdigen Gegenstände aufgestellt werden.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die von der Kommune angepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher und Stauden dürfen nur von der Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte gepflegt, geschnitten oder in sonstiger Weise bearbeitet oder verändert werden.

(5) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur solche Pflanzen und Bäume gepflanzt werden, die eine Maximalwuchshöhe von 1,0 m nicht überschreiten. Bäume und großwüchsige Sträucher, Rankgerüste und -gitter sowie Blumenschalen außerhalb der Grabstelle sind nicht zugelassen.

(6) Bei der Grabpflege sind chemische Unkrautbekämpfung sowie die Anwendung jeglicher Pestizide verboten.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Ordnung herstellen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 29 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte, durch Tiere oder durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt, b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Absatz 1), c) entgegen der Bestimmungen des § 6 (4)

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt, 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

3. Waren oder Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt, 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten (Bestattungspflichtiger Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,

5. lärmt, spielt oder lagert, 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,

7. Druckschriften verteilt, oder Plakate anbringt, 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,

9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

10. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, d) entgegen § 6 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,

f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),

g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),

h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),

i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),

j) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),

k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Absatz 6),

l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch in diverser Form.

§34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:

1. die Friedhofssatzung der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda vom 07.06.2017 sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda vom 25.09.2018,
2. die Friedhofssatzung der Stadt Wiehe vom 07.01.2013 sowie
3. die Friedhofssatzung der Gemeinde Donndorf vom 13.01.2010 sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Donndorf vom 10.08.2011.

Roßleben-Wiehe, den 28.10.2020**Steffen Sauerbier, Bürgermeister**

Beschluss-Nr.: 141-10/2020

Beschlussdatum: 15.10.2020

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am
27.10.2020

Vermerk:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Anzeigen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde die Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofsgebührensatzung**der Stadt Roßleben-Wiehe**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Roßleben-Wiehe vom 28.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in der Sitzung vom 15.10.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht**§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Roßleben-Wiehe vom 28.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 - b) der Antragsteller bei Umbettungen und Wiederbestattungen,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschaft haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschaft, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschaft entsteht bei Benutzung der städtischen Friedhöfe, mit Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten bzw. Grabstätten auf den Urnengemeinschaftsanlagen, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

II. Gebühren**§ 4 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle 243,00 €

Für das Benutzen des Harmoniums im Ortsteil Wiehe 10,00 €

§ 5 Einebnungsgebühren

Beauftragt der Nutzungsberechtigte die Friedhofsverwaltung mit der Einebnung nach § 27 der Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für das Einebnen eines Urnengrabes 100,00 €
- (2) Für das Einebnen eines Einzelgrabes 150,00 €
- (3) Für das Einebnen eines Doppelgrabes 202,00 €
- (4) Bei Mehraufwand (z.B. bei gemauerten Fundamenten) wird ein Aufschlag nach Zeitanfall berechnet

§ 6 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

- (1) Für die Ausgrabung einer Aschenurne 98,00 €
- (2) Für die Umbettung einer Aschenurne 163,00 €
- (3) Bearbeitungsgebühr für Urnenversand (zzgl. Porto) 40,00 €

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an**Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte (Ruhefrist gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kindergrab 590,00 €
- b) Urnengrab 689,00 €
- c) Einzelgrab 1.155,00 €
- d) Doppelgrab 2.133,00 €
- e) Urnengemeinschaftsanlage 1.014,00 €
- f) UGA mit Namensanbringung 1.104,00 €

Mit dem Erwerb der Grabstätte wird der Betrag für die gesamte Ruhefrist fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Überlassung einer Wahlgrabstätte im Ortsteil Wiehe (Ruhefrist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 der Friedhofssatzung) folgende Gebühren erhoben:

- a) Kindergrab 884,00 €
- b) Einzelgrab 1.733,00 €
- c) Doppelgrab 3.200,00 €

Mit dem Erwerb der Grabstätte wird der Betrag für die gesamte Ruhefrist fällig.

(3) Für den Wiedererwerb einer Grabstätte werden 1/20 der Jahresgebühren gemäß Absatz 1 bzw. 1/30 der Jahresgebühren nach Absatz 2 erhoben.

Mit dem Wiedererwerb der Grabstätte wird der Betrag für den gesamten Zeitraum des Wiedererwerbs fällig.

§ 8 Wasser- und Abfallgebühren für bestehende Rechte an Grabstätten

(1) Für bereits bestehende Rechte an Grabstätten werden Wasser- und Abfallgebühren bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungsrechte bzw. Ruhefristen durch einmaligen Bescheid gegenüber dem Gebührenschaftner festgesetzt.

(2) Maßgeblich sind die jeweiligen Jahre der verbleibenden Nutzungsrechte bzw. der verbleibenden Ruhezeit.

(3) Die Wassergebühr beträgt für Gräber, die vor Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiehe vom 07.01.2013 erworben wurden, pro Jahr für den Ortsteil Wiehe:

- a) Urnengrab sowie Kindergrab 5,10 €
- b) Einzelgrab 5,10 €
- c) Doppelgrab 7,70 €

(4) Die Abfallgebühr beträgt pro Jahr für den Ortsteil Donndorf:

- a) Urnengrab sowie Kindergrab 2,00 €
- b) Einzelgrab 3,00 €
- c) Doppelgrab 6,00 €

(5) Die Wasser- und Abfallgebühr beträgt pro Jahr für den Ortsteil Kleinroda:

- a) Urnengrab sowie Kindergrab 5,00 €
- b) Einzelgrab 8,00 €
- c) Doppelgrab 14,00 €

§ 9 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende pro Monat 30,00 €
- b) Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen 30,00 €
- c) die Zustimmung zur Beisetzung nicht nutzungsberechtigter Personen nach § 2 der Friedhofssatzung 20,00 €
- d) die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz pro Jahr 20,00 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:

- 1. die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda vom 18.01.2013,
- 2. die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiehe vom 07.01.2013 sowie
- 3. die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Donndorf vom 10.08.2011.

Roßleben-Wiehe, den 28.10.2020

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 141-10/2020

Beschlussdatum: 15.10.2020

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 27.10.2020

Vermerk:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Anzeigen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde die Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als obere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Neuausweisung des seit 2004 bestehenden Naturschutzgebietes (NSG) „Hohe Schrecke“. Der Geltungsbereich des Schutzgebietes liegt im Landkreis Sömmerda und im Kyffhäuserkreis und betrifft Grundstücke in den Gemarkungen Großmonra, Burgwenden und Beichlingen der Stadt Kölleda, den Gemarkungen Bachra und Schafau der Stadt Rastenberg, der Gemarkung Ostramondra der Gemeinde Ostramondra, den Gemarkungen Hauteroda und Heldrungen der Stadt An der Schmücke, der Gemarkung Oberheldrungen der Gemeinde Oberheldrungen, der Gemarkung Gehofen der Gemeinde Gehofen, der Gemarkung Reinsdorf der Gemeinde Reinsdorf und den Gemarkungen Wiehe, Langenroda, Nausitz und Donndorf der Stadt Roßleben-Wiehe. Gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und 3 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekanntgegeben: Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohe Schrecke“ und die dazugehörigen Karten können für die Dauer

vom 17. November 2020 bis einschließlich 18. Dezember 2020

von jedermann kostenlos an folgenden Stellen eingesehen werden:
 Ø TLUBN, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Ref. 32 Schutzgebiete, Raum 3113 Harry-Graf-Kessler-Str. 1, 99423 Weimar (Auslegung der analogen Unterlagen)

Montag bis Donnerstag: 9:00 - 11:30 Uhr, 13:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 9:00 - 11:30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme.

Die Kontaktdaten dazu sind:

E-Mail: gerhard.goldmann@tlubn.thueringen.de

Tel.: 0361 57 3943 892

Ø Internetseite des TLUBN www.tlubn.thueringen.de unter „Service/Anhörungs- und Auslegungsverfahren /Naturschutz/Auslegung NSG „Hohe Schrecke“

Ø Landratsamt Kyffhäuserkreis, Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft, Markt 8, 99706 Sondershausen, Raum 1.09

Montag und Mittwoch:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass es infolge der CORONA-Pandemie zu geänderten Öffnungszeiten kommen kann. Informieren Sie sich daher über die aktuellen Öffnungszeiten und vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme. Die Kontaktdaten dazu sind: E-Mail: umweltamt@kyffhaeuser.de; Telefon: 03632 – 741-331

Bitte beachten Sie, dass es infolge der CORONA-Pandemie zu geänderten Öffnungszeiten kommen kann. Informieren Sie sich daher über die aktuellen Öffnungszeiten und vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme.

Bedenken und Anregungen können während der oben angegebenen Auslegungsfrist entweder schriftlich beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar oder elektronisch per E-Mail an poststelle@tlubn.thueringen.de vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Service / Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

**Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz,
 Der Präsident, Mario Suckert**

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Einwohnerversammlung

Die jährliche Einwohnerversammlung findet dieses Jahr am Dienstag, den 17.11.2020 ab 18:00 Uhr im Stadtpark Wiehe statt. Der Bürgermeister, Steffen Sauerbier, lädt hiermit alle Bürger/-innen recht herzlich ein.

Auf Grund der aktuellen Situation bitten wir um die Einhaltung der geltenden Hygienerichtlinien zur Eindämmung des Corona-Virus.

Bitte denken Sie auch daran sich eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Anmeldeverfahren für einen Kindergartenplatz

für die Orte Wiehe, Donndorf und Nausitz

ab Januar 2021

Sehr geehrte Eltern von Wiehe, Donndorf und Nausitz,
 die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erfolgt seit Januar 2015 über die Stadtverwaltung für die Einrichtungen in Roßleben, Bottendorf und Schönewerda. Das Anmeldeverfahren soll nun für das gesamte Stadtgebiet der Stadt-Roßleben-Wiehe angewendet werden. Sie melden sich bitte bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Zimmer 3.09 und melden Ihr Kind an. Hier erhalten Sie eine Kita-Karte. Nach Ausstellung der Kita-Karte können Sie sich für einen der fünf Kindertagesstätten (AWO Kita Roßleben, AWO Kita Wiehe, Volkssolidarität Kita Bottendorf und Kita Schönewerda sowie die Kita Thepra Donndorf) entscheiden und die Kita-Karte bei der Anmeldung Ihres Kindes in einer der fünf Einrichtungen einreichen. Mit diesem Anmeldesystem wird Ihnen die Chance eingeräumt, Ihr Kind langfristig in der Kindertageseinrichtung Ihrer Wahl anzumelden. Dadurch wird für alle Beteiligten eine höhere Planungssicherheit geschaffen.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe unter der Telefon-Nr. 034672/ 863220 wenden!

Ende des amtlichen Teils

**Der AB 13-20 erscheint am 18.12.
 als Doppelausgabe für Dez. 20 und Jan. 21**

Stadt Roßleben-Wiehe - Ansprechpartner

Bürgermeister im Rathaus Roßleben:

Di.: nach Vereinbarung

Rathaus Wiehe

Bürgermeister im Rathaus Wiehe:

Di.: jeder 2. 10.00-12.00

Di.: jeder 4. 16.00-18.00

Ortschaftsbürgermeisterin Frau Dagmar Dittmer

Sprechzeiten nach Vereinbarung 034672/890

Gemeindebüro Donndorf, Kölledaer Str.

Ortschaftsbürgermeisterin Frau Gudrun Holbe

Sprechzeiten nach Vereinbarung 034672/890

Gemeindebüro Nausitz

Ortschaftsbürgermeister Rolf Gartenbach

Di.: 17.30 bis 18.30

Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus Roßleben:

Di.: 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00

Do.: 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00

Fr.: 09.00 bis 11.00

Rufnummern:

Stadtverwaltung Roßleben ☎ 034672/86 31 00

Bauhof 034672/93 96 46

Außenstelle Wiehe 034672/ 89 0

Polizeisprechstunden

Rathaus Roßleben im Zi 3.07

Jeden Donnerstag von 12-16 Uhr

Schiedsstelle Roßleben-Wiehe

Schiedsmann Dr. Andre' Gerhard Morgenstern

Tel.: 01787455580 /e-Mail: ra.dr.morgenstern@t-online.de

Kirchliche Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Wiehe (Pfarramt)

06571 Roßleben-Wiehe, Markt 10, ☎034672/83132

☎ 034672/83221, eMail: pfarramt.wiehe@t-online.de

Öffnungszeiten: Di. 8.00 - 12.00 oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

Manfred Reinhardt, mobil: 0170/1879899

Pfarrer Helfried Maas, mobil: 0162/3219018

Sprechzeit im Pfarramt: i.d.R. Di. 9.00-10.30

oder nach Vereinbarung, eMail: pfarrer.wiehe@web.de

Evangelisches Kirchspiel Roßleben-Nikolausrieth

Ordinierte Gemeindepädagogin Susanne Buchenau

06571 Roßleben-Wiehe, Mühlenstraße 8

eMail: subuchenau@web.de, ☎034672/289216, ☎83221

Katholische Gemeinde

Pfarramt Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 03634/339 0

eMail: pfarramt-soemmerda@gmx.de

Gottesdienste:

Siehe Aushänge Kirche Roßleben „Am Weinberg 1“ und

Kammradtstraße 7a, Wiehe



93 7 83

Das Erntedankfest

Herbstlicher Brauch mit langer Tradition

Das Erntedankfest, das in Deutschland Ende September oder Anfang Oktober gefeiert wird, gehört zu den ältesten Festen der Menschheit. Traditionell dankt man mit dieser Feier Gott am Ende der Erntezeit dafür, dass er die Früchte, das Gemüse und das Getreide hat gedeihen lassen. Heute lässt uns das Fest auch daran erinnern, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, dass wir so viel Nahrung auf unseren Tellern haben. Auf der ganzen Welt bedanken sich die Menschen für ihre Ernten. Es ist schon zu einer schönen Tradition geworden, dass die Erntedankgaben der katholischen Kirchengemeinden „St. Mathilde“ aus Roßleben und die Gemeinde „Heilige Familie“ aus Wiehe, dem Freizeitzentrum/ Mehrgenerationenhaus, welches sich in Trägerschaft des Kreisjugendringes Kyffhäuserkreis e.V. befindet, gespendet werden. Auf diesem Wege möchten wir, die Kinder und die Betreuer Danke sagen und versichern, die Spenden finden eine gute Verwendung in unseren Angeboten.



Veranstaltungen im Seniorenclub Wiehe

Montag – Freitag täglich von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr geöffnet

Jeden Mittwoch 14.00 Uhr Treffen der Rommee Spieler

12.11.20 14.00 Uhr Frauenhilfe im Gemeinderaum

16.11.20 14.00 Uhr Kraftfahrerschulung mit Herrn Seiferth

Kati Witschel, Seniorenclub Wiehe,

Tel: 034672/ 82 470 oder 0163/ 741 77 29

Nachruf

Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

Johannes Schäfer

In seiner ehrenamtlichen Tätigkeit engagierte er sich uneigennützig für diese verantwortungsvolle Aufgabe.

In zahlreichen Lehrgängen erwarb er umfangreiche Fachkenntnisse. Mit seinem Wissen und Können bereicherte er bereits seit 1968 das Geschehen der Freiwilligen Feuerwehr Donndorf. Immer riskierte es sein Leben, um Andere zu retten. Wir bedauern diesen Verlust und sprechen den Angehörigen unser aufrichtiges Mitgefühl aus.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Gudrun Holbe, Ortschaftsbürgermeisterin

Benjamin Voigt, Stadtbrandmeister

Maik Rahaas, Wehrführer

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Donndorf

ANWÄLTE

SCHÖTZ - HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN

96899

Als bliebe die Wurzel im Boden

Autoren und Künstler im Gespräch über Herkunft und Heimat

Die Ländliche Heimvolkshochschule in Kloster Donndorf hat gemeinsam mit der Literarischen Gesellschaft Thüringen e.V. eine Reihe literarischer Veranstaltungen ins Leben gerufen. Beginn der Veranstaltungen ist jeweils 19.00 Uhr.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Unterstützung der Bildungsarbeit der LHVHS wird gebeten.

Montag, 09. November 2020

im Regionalmuseum Bad Frankenhausen

Der neue Palmbaum.

Lesung und Gespräch mit Jens-Fietje Dwars und weiteren Gästen

Montag, 07. und Mittwoch, 09. Dezember

in Kloster Donndorf

Collage-Werkstatt zum Thema „Herkunft und Heimat“ mit Ana Maria Vallejo (Weimar)

Montag, 14. Dezember in Kloster Donndorf

Das Lied der Fliegen.

Animationsfilme aus Kolumbien (ca. 45 min) von und mit Ana Maria Vallejo und Catalina Giraldo Vélez (beide Weimar).

Anschließend Präsentation der Werkstatt-Ergebnisse.



Arche Nebra und Sonnenobservatorium in Goseck geöffnet



Weltraumbilder und Himmelsphänomene / Vortragsabend in der Arche Nebra

Die Beobachtung und Abbildung des Himmels ist ein uraltes Phänomen. Schon die Himmelscheibe von Nebra ist ein „Himmelsbild“, mit dessen Hilfe besondere Phänomene und Konstellationen, die man am Himmel beobachtet hatte, festgehalten wurden. Immer tiefer ist man im Laufe der Zeit mit bildgebenden Verfahren in den Weltraum vorgedrungen. Mittlerweile verfügen wir über Bilder direkt aus dem All. Ein Vortragsabend in der Arche Nebra widmet sich der Thematik unter dem Titel „Weltraumbilder und Himmelsphänomene“. Am Samstag, 21. November, referieren Dirk Schlesier und Michael Brückner über die Möglichkeiten und Grenzen sowie die wissenschaftliche Bedeutung der Weltraumfotografie. Der Vortragsabend ist Teil des Begleitprogramms zur aktuellen Sonderschau „Sternensucher – Von der Himmelscheibe bis zur Rosetta-Mission“, die seit Anfang Oktober in der Arche Nebra zu sehen ist.

Der Vortragsabend beginnt um 18 Uhr und endet um etwa 20 Uhr. Der Eintritt beträgt 8,00 € pro Person.

Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist erwünscht.

In der Arche Nebra müssen die durch die Corona-Pandemie bedingten Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Besucherinnen und Besucher müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Bekanntmachung des KAT

Im Zeitraum vom **01.11.2020 bis 11.12.2020** werden von Beauftragten des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes die Grundstückswasserzähler abgelesen. Die Beauftragten können sich ausweisen, dass sie zur Ablesung berechtigt sind. Wir bitten Sie, die Ablesung zu unterstützen und den Beauftragten einen ungehinderten Zugang zur Ablesung der Messeinrichtung zu gewährleisten.

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband Sitz Artern,

Bartels, Werkleiter

Kranzniederlegungen zum Volkstrauertag

Zum Gedenken an die Opfer der beiden Weltkriege begehen wir in Verbindung mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. am Sonntag, den 15. November 2020, den Volkstrauertag.

Um 10.00 Uhr findet in der St. Bartholomäuskirche in Wiehe ein zentraler Gottesdienst statt.

Offizielle Kranzniederlegungen finden in folgenden Ortsteilen zu folgenden Zeiten statt:

10.00 Uhr	Denkmal Schönewerda
11.00 Uhr	Mahnmal Roßleben
11.00 Uhr	Mahnmal Donndorf
11.20 Uhr	Mahnmal Kloster Donndorf/ Kleinroda

Individuelle Kranzniederlegungen finden in Bottendorf, Nausitz, Langenroda und Wiehe statt.

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich zu diesen Veranstaltungen ein.

Bürgermeister Steffen Sauerbier

und die Ortschaftsbürgermeister:

Dagmar Dittmer, Gudrun Holbe, Gerald Brödel, Horst Rother, Rolf Gartenbach



Romy Hesse Steuerberaterin

06642 Kaiserpfalz/OT Wohlmirstedt,
Allerstedter Straße 13

Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:

06571 Roßleben, Ernst-Thälmann-Str. 28

*Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung
Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner*

Mo. - Do. 7.00-14.30 / Fr. 7.00-11.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70

e Mail: mail@steuerbuero-hesse.de www.steuerbuero-hesse.de

RECHTSANWÄLTIN Sandra Lüdecke

**Familien- und Erbrecht
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht**

**03466 - 321711
www.ra-luedecke.de**



Landschafts- und Pflasterbau Gorn GmbH

06642 Kaiserpfalz/OT Memleben, An der Golle 4a

- **Pflasterarbeiten aller Art** (Naturstein/Betonstein)
- **Hofgestaltung**
- **Klägrubenumbindung**
- **Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen durch geschultes Personal**
- **Betonpflasterflächenreinigung**

Tel.: **034672/9 36 88** Handy: **0173/3 61 74 97**

eMail: harald.gorn@t-online.de

Bürgermeister und Stadtverwaltung gratulieren



Hans-Joachim und Brigitte Müller feierten am 8. Oktober das Fest der Diamantenen Hochzeit in Bottendorf. Bürgermeister Steffen Sauerbier gratulierten dem Jubelpaar ganz herzlich.

Das Ehepaar hat viele Jahre in der Thomas-Mann-Straße in Roßleben gewohnt. Er arbeitete im Kaliwerk und seine Gattin als Verkäuferin in der HO Kaufhalle im heutigen Dichterviertel. Als immer weniger Familien in ihrem Block wohnten, ergriffen sie die Gelegenheit und kauften sich vor 18 Jahren ein Haus in Bottendorf, in dem sie heute sehr glücklich sind.



Erika Kirschmann feierte am 26. Oktober in Donndorf ihren 95. Geburtstag. Unter den Gratulanten waren nicht nur Ortschaftsbürgermeisterin Gudrun Holbe, sondern auch Tochter Ute Wippach aus Bottendorf, welche am gleichen Tag ihren 70. Geburtstag feierte.

Der letzte Weg in erfahrenen Händen.
Wir sind für Sie da.

06556 Artern
Geschw.-Scholl-Platz 8
Tel.: 03466/31 98 53
www.pillep.de



Bestattungen Pillep

Tag und Nacht

06571 Roßleben - Wendelsteiner Straße 7

Tel.: 034672 / 6 95 54

Büroleiterin: Frau Angelika Wernicke

Fahrschule König

06571 Roßleben-Wiehe, Bottendorfer Str. 23



034672/81342



Ihre Fahrschule für:

Motorrad- PKW - LKW



Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Anmeldung und Einstieg jederzeit

Beratung - Information - Ihr Führerschein

Mittelbach

Dipl. -Ing. (FH)
Joachim Mittelbach

joachim.mittelbach@gmx.de

Ihr Dienstleister vor Ort

Personenbeförderung von A-Z

- ◆ Krankentransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

06571 Roßleben - Hasenwinkel 9

Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

Novembertag

*Nebel hängt wie Rauch ums Haus,
drängt die Welt nach innen;
ohne Not geht niemand aus;
alles fällt in Sinnen.*

*Leiser wird die Hand, der Mund,
stiller die Gebärde.*

*Heimlich, wie auf Meeresgrund,
träumen Mensch und Erde.*

Christian Morgenstern



ErI Innungsfachbetrieb für Heizung-Lüftung-Sanitär
Heizungstechnik GmbH
06571 Roßleben, Almenweg 27

Tel.: 034672/9 68 83 Fax: 9 68 86

Wir helfen Energie sparen!

Installation von Öl- und Gasheizungsanlagen

Alternative Energiequellen (Solar, Wärmepumpe, Holz)

Komplette Badinstallationen

Impressum

Der „Amtsbote“ erscheint im
Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier

06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6,
Tel. 034672/96815 e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der „Amtsbote“ erscheint einmal monatlich
Auflage: 4500, Verteilung kostenlos an die Haushalte

Herausgeber: Stadt Roßleben-Wiehe

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen und
amtliche Mitteilungen: Bürgermeister der Stadt

Verantwortlich für den redaktionellen Teil, Redaktion,

Anzeigenannahme, Layout: Jochen Sauerbier

Druck: Druckerei W. Sauer, Inh. M. Pöhnert

Für Anzeigen gilt die Preisliste vom 01.01.2019

Anfragen zu Abonnement oder Einzelbezug an Roßl. Heimatverlag
oder Stadtverw. Roßleben-Wiehe Tel. 034672/8630.

Das Einzel Exemplar kostet 0,50 € zzgl. Versand.

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte
Manuskripte und Fotos.